

VERORDNUNG (EWG) Nr. 223/76 DER KOMMISSION

vom 30. Januar 1976

zur Einführung der Koppelung der Einfuhr von Erzeugnissen des Rindfleischsektors im Rahmen von Schutzmaßnahmen mit dem Absatz von Rindfleischkonserven aus Beständen der Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Koppelung der Einfuhr von Erzeugnissen des Rindfleischsektors im Rahmen von Schutzmaßnahmen mit dem Absatz von Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 76/76 der Kommission vom 16. Januar 1976⁽³⁾ eingeführt.

Zur Zeit befinden sich bei den Interventionsstellen Vorräte von Rindfleischkonserven, von denen ein begrenzter Teil ab sofort entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 98/69 des Rates vom 16. Januar 1969 zur Festsetzung der Grundregeln über den Absatz des von den Interventionsstellen aufgekauften gefrorenen Rindfleisch⁽⁴⁾, insbesondere gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) erster Gedankenstrich, ausgelagert werden kann.

Im Zuge der Lockerung der Schutzmaßnahmen empfiehlt es sich, diese Verkäufe in die durch die Verordnung (EWG) Nr. 76/76 eingeführte Koppelungsregelung einzubeziehen.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat zu den Artikeln 2 bis 5 dieser Verordnung, nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Der Ankauf von Rindfleischkonserven aus Beständen der Interventionsstellen gemäß dieser Verordnung berechtigt zur Erteilung von Einfuhrlizenzen unter den in Titel I der Verordnung (EWG) Nr. 76/76 festgelegten Bedingungen.

(2) Der Lizenzantrag gilt für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse bis zu den dem Anhang entsprechend festzusetzenden Mengen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 10 vom 17. 1. 1976, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 2.

Artikel 2

(1) Der Verkauf der Rindfleischkonserven aus Beständen der Interventionsstellen erfolgt nach einem Ausschreibungsverfahren innerhalb der durch Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 98/69 gegebenen Beschränkung.

Vorbehaltlich anderer Bestimmungen dieser Verordnung findet die Verordnung (EWG) Nr. 216/69, insbesondere die Artikel 6 bis 14, Anwendung.

Das Gewicht der zum Verkauf gebrachten Konserven wird nach Eigengewicht ausgedrückt. Die Mindestverkaufsmenge beträgt 2 Tonnen.

(2) Die allgemeine Bekanntgabe der Ausschreibung wird spätestens zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der in Absatz 3 erwähnten ersten Teilausschreibung veröffentlicht.

(3) Im Rahmen der Ausschreibungsregelung nehmen die Interventionsstellen monatlich Teilausschreibungen vor.

In der Teilausschreibung wird das Datum angegeben, vor welchem die zum Verkauf gelangenden Konserven von der Interventionsstelle eingelagert wurden.

Die Frist zur Einreichung von Angeboten läuft am dritten Montag jeden Monats um 12 Uhr ab.

(4) Im Angebot ist anzugeben, ob der Interessent die Einfuhr von zur Verarbeitung bestimmtem Gefrierfleisch beabsichtigt.

(5) Die Angebote lauten auf Rechnungseinheiten.

(6) Die Ausschreibungsbekanntmachung wird mindestens sieben Tage vor Ablauf der Abgabefrist für die Angebote im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 3

(1) Die Mindestverkaufspreise für die betreffenden Erzeugnisse werden unter Berücksichtigung der eingegangenen Angebote und der Notwendigkeit festgesetzt, durch die Verkaufspreise den Vorteil der Aussetzung der Abschöpfung entsprechend Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 76/76 auszugleichen.

Für Angebote, durch die die Einfuhr von zur Verarbeitung bestimmtem Gefrierfleisch ermöglicht werden soll, kann ein abweichender Mindestpreis festgesetzt werden.

(2) Hat der Interessent die Angabe gemäß Artikel 2 Absatz 4 gemacht, so berechtigt der Kaufvertrag zur Erteilung einer Einfuhrlizenz nur für zur Verarbeitung bestimmtes Gefrierfleisch.

(3) Der Kaufvertrag enthält den Vermerk, daß er zur Erteilung von Einfuhrlizenzen berechtigt. Dieser Vermerk wird in den Fällen des Absatzes 2 durch den Zusatz „Verarbeitungsfleisch“ ergänzt.

Artikel 4

Kann der Zuschlagsempfänger aus Gründen höherer Gewalt die Frist für die Übernahme nicht einhalten, so bestimmt die Interventionsstelle die Maßnahmen, die sie auf Grund der geltend gemachten Umstände für erforderlich erachtet.

Die Interventionsstelle unterrichtet die Kommission über jeden Fall höherer Gewalt und die aus diesem Grunde getroffenen Maßnahmen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 2. Februar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

Einzuführende Erzeugnisse

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Mengen, ausgedrückt in kg, die je kg (Eigengewicht) bei den Interventionsstellen gekauft Rindfleisch- konserven eingeführt werden können
1	2	3
01.02	Rinder (einschließlich Büffel), lebend : A. Hausrinder : II. andere : b) andere	3,00
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren : A. Fleisch : II. von Rindern : a) von Hausrindern : 1. frisch oder gekühlt : aa) von Kälbern bb) von ausgewachsenen Rindern cc) andere Angebotsformen von Kalbfleisch oder Fleisch von ausgewachsenen Rin- dern : 11. Teilstücke mit Knochen 22. Teilstücke ohne Knochen 2. gefroren : aa) ganze Tierkörper, halbe Tierkörper oder „quartiers compensés“ bb) Vorderviertel cc) Hinterviertel dd) andere : 11. Teilstücke mit Knochen 22. Teilstücke ohne Knochen	1,50 1,50 1,20 0,90 1,50 1,50 1,50 1,20 0,90
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausge- nommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrock- net oder geräuchert : C. andere : I. von Hausrindern : a) Fleisch	0,75
16.02 B III b) 1	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, anderes, Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend, ausgenommen Fleisch von Haus- schweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen ent- haltend	0,75